

Satzung

der Stadt Koblenz zur Aufhebung der
„Satzung der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des städtebaulichen
Entwicklungsbereiches Koblenz-Karthause, V. Bauabschnitt“

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 169 Abs. 1 Nr. 8, 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in den zurzeit geltenden Fassungen in seiner öffentlichen Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Koblenz-Karthause, V. Bauabschnitt“ vom 25.10.1993 wird aufgehoben, da die städtebauliche Entwicklung abgeschlossen und Ziele und Zweck der Entwicklungsmaßnahme erreicht sind (§§ 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2

Diese Aufhebungssatzung wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß §§ 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister